



**Brüssel, den 29. September 2026
(OR. en)**

13759/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0291 (NLE)**

**UK 198
FISC 316
ECOFIN 1230**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 514 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/512 im Hinblick auf die Verlängerung der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 514 final.

Anl.: COM(2026) 514 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2026
COM(2026) 514 final

2026/0291 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/512 im Hinblick auf die Verlängerung der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden „Mehrwertsteuerrichtlinie“¹) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland (nunmehr als „Windsor-Rahmen“² bezeichnet) zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft³ gelten die Bestimmungen des Mehrwertsteuerrechts der Union, die Waren betreffen, für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 des Rates⁴ wurde das Vereinigte Königreich nach Artikel 395 Absatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie ermächtigt, in Nordirland eine von den allgemeinen Vorschriften der Mehrwertsteuerrichtlinie abweichende mehrwertsteuerliche Sonderregelung anzuwenden, gemäß der Pauschalregelungen bei der nichtabzugsfähigen Mehrwertsteuer auf die Kraftstoffkosten von Unternehmensfahrzeugen angewendet werden.

Mit einem am 25. März 2026 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte das Vereinigte Königreich die Ermächtigung, die vorstehend genannte Sonderregelung in Bezug auf Nordirland nach dem 31. Dezember 2026 weiter anzuwenden.

Die Kommission setzte die Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 24. Juli 2026 vom Antrag des Vereinigten Königreichs in Kenntnis. Mit Schreiben vom 29. Juli 2026 teilte die Kommission dem Vereinigten Königreich mit, dass ihr alle zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben vorliegen.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Mehrwertsteuerrichtlinie sieht vor, dass die Steuerpflichtigen für die Zwecke ihrer besteuerten Umsätze grundsätzlich berechtigt sind, die Vorsteuer abzuziehen. Im Zusammenhang mit der privaten Nutzung eines Unternehmensgegenstands ist die Vorsteuer daher nicht abzugsfähig. Folglich ist die auf die private Nutzung entfallende Mehrwertsteuer auszuweisen, wenn bei gemischt genutzten Gegenständen (Gegenständen, die sowohl für Unternehmenszwecke als auch für private Zwecke verwendet werden) der Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Erwerbs in Abzug gebracht wurde.

Im Falle von Unternehmensfahrzeugen, die teilweise privat (für nichtbetriebliche) Zwecke verwendet werden, ist es oft schwierig und aufwendig, das Maß der privaten Verwendung rechnerisch genau zu bestimmen, und es wären detaillierte Fahrtenbücher erforderlich.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

² ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87.

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 des Rates vom 22. März 2021 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden (ABl. L 103 vom 24.3.2021, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/512/oj).

In diesem Zusammenhang wendet das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland eine Mehrwertsteuer-Sonderregelung an, um die private Nutzung zu besteuern — basierend auf der durchschnittlichen privat zurückgelegten Strecke (die auf der Grundlage der amtlichen Verkehrsstatistik des Verkehrsministeriums und der Zertifizierungsstelle für Fahrzeuge ermittelt wird) in Verbindung mit dem Kraftstoffverbrauch je Kilometer, der auf der Grundlage des CO₂-Ausstoßes des Fahrzeugs berechnet wird, sowie dem Einzelhandelspreis für Kraftstoff im Straßenverkehr.

Die Ermächtigung zur Anwendung dieser Pauschalregelung wurde in Bezug auf Nordirland mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 des Rates bis zum 31. Dezember 2023 gewährt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2907⁵ des Rates wurde diese Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Die Sonderregelung ist für Steuerpflichtige fakultativ, die stattdessen beschließen könnten, den Vorsteuerabzug auf Kraftstoffe auf der Grundlage detaillierter Fahrtenbücher vorzunehmen.

Dem Vereinigten Königreich zufolge ist diese Sonderregelung weiterhin präzise genug und hat sowohl für die Unternehmen in Nordirland als auch für die Steuerverwaltung zu erheblichen Vereinfachungen geführt, da es in der Praxis aufwendig ist, detaillierte Fahrtenbücher zu führen und diese Bücher prüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund hat das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland die Ermächtigung beantragt, die Anwendung der Sonderregelung über den 1. Januar 2027 hinaus zu verlängern. Die Sonderregelung sollte jedoch bis zum 31. Dezember 2029 befristet sein, damit geprüft werden kann, ob sie die Aufteilung zwischen geschäftlicher und privater Nutzung nach wie vor korrekt widerspiegelt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Nach Artikel 176 der Mehrwertsteuerrichtlinie legt der Rat fest, welche Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen sind die Mitgliedstaaten berechtigt, alle Ausschlüsse beizubehalten, die am 1. Januar 1979 in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen waren. Daher gibt es eine Reihe von „Stillhalteklauseln“, die das Recht auf Vorsteuerabzug bei Personenkraftwagen einschränken.

Ungeachtet früherer Initiativen, die darauf abstellten festzulegen, bei welchen Arten von Ausgaben das Recht auf Vorsteuerabzug beschränkt werden kann⁶, ist eine solche Sonderregelung bis zur Harmonisierung der Vorschriften auf EU-Ebene angemessen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2907 des Rates vom 21. Dezember 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/512 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, im Hinblick auf die Verlängerung dieser Ermächtigung (ABL. L, 2023/2907, 27.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2907/oj).

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten (KOM(2004) 728, ABL. C 24 vom 29.1.2005, S. 10), zurückgezogen am 21. Mai 2014 (ABL. C 153 vom 21.5.2014, S. 3).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der Mehrwertsteuerrichtlinie, auf der der Vorschlag beruht, wird das Subsidiaritätsprinzip auf der Ebene der Mehrwertsteuerrichtlinie gewahrt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der Sonderregelung ist diese dem angestrebten Ziel – d. h. der Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten und der Mehrwertsteuererhebung in einem bestimmten Sektor – angemessen. Die Regelung bleibt für Steuerpflichtige freiwillig.

- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen.

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Rechtsinstrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland und betrifft nur Nordirland.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss soll es dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ermöglichen, ein System zur Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung – und der zugehörigen Pflichten – auf die Kraftstoffausgaben für Unternehmensfahrzeuge, die teilweise für nichtbetriebliche Zwecke genutzt werden, fortzuführen. Er hat daher potenziell positive Auswirkungen.

Für Steuerpflichtige, die sich für diese Regelung entscheiden, würden der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften verringert, da die Notwendigkeit wegfallen würde, für jedes Unternehmensfahrzeug ein detailliertes Fahrtenbuch für Mehrwertsteuerzwecke zu führen. Die Einhaltung solcher Aufzeichnungsvorschriften ist in der Regel zeitaufwendig und verursacht häufig einen erheblichen Verwaltungsaufwand für relativ kleine Steuerbeträge. Das vereinfachte Verfahren reduziert auch den Verwaltungsaufwand der Steuerbehörden, die andernfalls zahlreiche Einzelfälle prüfen müssten.

Zudem werden die Folgen aufgrund des engen Anwendungsbereichs der Sonderregelung und ihrer Befristung in jedem Fall begrenzt sein.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass Einnahmen aus in Nordirland steuerbaren Umsätzen gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Windsor-Rahmens nicht an die EU gehen.

5. WEITERE ANGABEN

Der Vorschlag enthält eine „Verfallsklausel“: die Ausnahmeregelung endet automatisch am 31. Dezember 2029.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/512 im Hinblick auf die Verlängerung der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 des Rates² ermächtigt das Vereinigte Königreich, bis zum 31. Dezember 2026 in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sonderregelung anzuwenden, um den Anteil der Mehrwertsteuer (MwSt.), der auf Kraftstoffausgaben für die private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen entfällt, pauschal festzusetzen (im Folgenden „Sonderregelung“).
- (2) Mit einem am 25. März 2026 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte das Vereinigte Königreich die Ermächtigung, die Sonderregelung in Bezug auf Nordirland nach dem 31. Dezember 2026 weiter anzuwenden.
- (3) Gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG setzte die Kommission mit Schreiben vom 24. Juli 2026 alle Mitgliedstaaten von dem Antrag des Vereinigten Königreichs in Kenntnis. Mit Schreiben vom 29. Juli 2026 teilte die Kommission dem Vereinigten Königreich mit, dass ihr alle zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben vorliegen.
- (4) Den im Antrag des Vereinigten Königreichs vorgelegten Informationen zufolge hat die Sonderregelung, die für Steuerpflichtige fakultativ ist, sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung zu einer wirksamen Vereinfachung des Verfahrens der Mehrwertsteuererhebung auf Kraftstoffausgaben von Unternehmensfahrzeugen, die teilweise privat genutzt werden, geführt. Dem Vereinigten Königreich zufolge hat sich der Sachverhalt, der dem Antrag auf die Sonderregelung zugrunde liegt, nicht grundlegend geändert.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 des Rates vom 22. März 2021 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden (ABl. L 103 vom 24.3.2021, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/512/oj).

- (5) Daher ist es angezeigt, die Anwendung der Sonderregelung zu verlängern. Diese Verlängerung sollte befristet sein, damit das Vereinigte Königreich angemessen überwachen kann, ob der pauschal festgesetzte Anteil der Mehrwertsteuer die Kraftstoffausgaben für privat genutzte Unternehmensfahrzeuge weiterhin korrekt widerspiegelt. Die Ermächtigung für die Sonderregelung sollte daher am 31. Dezember 2029 auslaufen.
- (6) Sollte das Vereinigte Königreich eine weitere Verlängerung der Sonderregelung über den 31. Dezember 2029 hinaus anstreben, so sollte es der Kommission bis zum 31. März 2029 einen Antrag vorlegen, dem ein Bericht beigefügt ist.
- (7) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland (nunmehr als Windsor-Rahmen bezeichnet³) zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁴ gehen Einnahmen aus in Nordirland steuerbaren Transaktionen nicht an die Union. Die Sonderregelung wird daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/512 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Abweichend von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2029 den Mehrwertsteueranteil, der auf Kraftstoffausgaben für die private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen entfällt, in Bezug auf Nordirland pauschal festzusetzen.

Jeder Antrag auf eine Verlängerung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahme ist der Kommission bis zum 31. März 2029 zusammen mit einem Bericht vorzulegen, in dem die Wirksamkeit der Sonderregelung sowie die Erreichung ihrer Ziele dargelegt werden. Der Bericht muss eine Bewertung umfassen, ob der Anteil der Mehrwertsteuer die Kraftstoffausgaben für privat genutzte Unternehmensfahrzeuge weiterhin korrekt widerspiegelt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

³ ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87.

⁴ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, in Bezug auf Nordirland, gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin